

---

**Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz (ÜVStHG) <sup>1</sup>**

---

(Vom 13. Dezember 2016)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf Art. 72 Abs. 3 und Art. 72s des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG),<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**I. Zweck und Gegenstand****§ 1**

Diese Verordnung bezweckt die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)<sup>3</sup> an das Steuerharmonisierungsgesetz.

**II. Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014 <sup>4, 5</sup>****§ 2 <sup>6</sup>**            1. Verjährung der Strafverfolgung  
a) Fristen

In Abweichung von §§ 209 Abs. 1 Bst. a und 228 Abs. 1 StG gelten folgende Verjährungsfristen:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre;
- b) bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre und
- c) bei Steuervergehen fünfzehn Jahre.

**§ 3**                b) Unterbrechung

Die Bestimmungen von §§ 209 Abs. 2 und 228 Abs. 2 StG finden keine Anwendung mehr.

**§ 4**                c) Ausschluss

Die Verjährung der Strafverfolgung gemäss §§ 209 und 228 StG tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung gemäss § 213 Abs. 1 StG erlassen wurde oder ein erstinstanzliches Urteil wegen eines Steuervergehens ergangen ist.

**§ 5**                2. Verbindung einer bedingten Strafe mit Busse

Eine bedingte Freiheits- oder Geldstrafe gemäss §§ 226 Abs. 1 und 227 Abs. 1 StG kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

**III. Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015** <sup>7,8</sup>

**§ 5a** <sup>9</sup> Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.-- betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

**IV. Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)** <sup>10,11</sup>

**§ 5b** <sup>12</sup> 1. Übrige Einkünfte

Die Bestimmung von § 24 Bst. e StG findet keine Anwendung mehr.

**§ 5c** <sup>13</sup> 2. Steuerfreie Einkünfte

Die Bestimmung von § 25 Bst. i StG findet keine Anwendung mehr. Ebenfalls nicht der Einkommenssteuer unterworfen sind:

- a) folgende Gewinne aus Geldspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind:
  1. die Gewinne aus Spielbankenspielen, sofern sie nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
  2. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen;
  3. die Gewinne aus Kleinspielen;
- b) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des Geldspielgesetzes von dessen Geltungsbereich ausgenommen sind, sofern die Grenze von Fr. 1000.-- nicht überschritten wird.

**§ 5d** <sup>14</sup> 3. Allgemeine Abzüge

Die Einsatzkosten sind gemäss § 33 Abs. 3 Bst. f StG von den einzelnen Gewinnen aus Geldspielen abzugsfähig, die nicht nach § 5c steuerfrei sind.

**§ 5e** <sup>15</sup> 4. Steuerberechnung

Gewinne aus Geldspielen, die nicht nach § 5c steuerfrei sind, werden gemäss § 39 StG besteuert.

## V. Schlussbestimmungen <sup>16</sup>

### § 6 1. Übergangsbestimmung

Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben, gelten die Bestimmungen des II. Titels, sofern diese milder sind als das bisherige Recht.

### § 7 2. Ablauf der Geltungsdauer der bisherigen Verordnung vom 18. Dezember 2012

Mit der Änderung des Steuergesetzes vom 21. Mai 2014<sup>17</sup> ist die Geltungsdauer der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 18. Dezember 2012 abgelaufen.

### § 8 3. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.<sup>18</sup>

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 24-88 mit Änderungen vom 27. November 2018 (GS 25-35).

<sup>2</sup> SR 642.14.

<sup>3</sup> SRSZ 172.200.

<sup>4</sup> AS 2015 779.

<sup>5</sup> Haupttitel neu eingefügt am 27. November 2018.

<sup>6</sup> Fassung vom 27. November 2018.

<sup>7</sup> AS 2015 2947.

<sup>8</sup> Haupttitel neu eingefügt am 27. November 2018.

<sup>9</sup> Neu eingefügt am 27. November 2018.

<sup>10</sup> SR 935.51.

<sup>11</sup> Haupttitel neu eingefügt am 27. November 2018.

<sup>12</sup> Neu eingefügt am 27. November 2018.

<sup>13</sup> Neu eingefügt am 27. November 2018.

<sup>14</sup> Neu eingefügt am 27. November 2018.

<sup>15</sup> Neu eingefügt am 27. November 2018.

<sup>16</sup> Haupttitel in der Fassung vom 27. November 2018.

<sup>17</sup> GS 24-8.

<sup>18</sup> Abl 2016 2873; Änderungen vom 27. November 2018 am 1. Januar 2019 (Abl 2018 2708) in Kraft getreten.

